

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.01.2024, Zahl: KAP\23017\örok\_änd\ork11\_1, KAP\23017\örok\_änd\ork11\_2 und KAP\23017\örok\_änd\ork11\_3, über die 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK11\_1 – Stiegenwahl“, „ORK11\_ - Bild“ und „ORK11\_3 – Perpat“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl vor:

„Im Zuge der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl werden somit folgende Festlegungen bzw. Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes abgeändert bzw. neu festgelegt.

Im Weiler Stiegenwahl (ORK11\_1 – Stiegenwahl):

Die derzeit bestehende Siedlungsabgrenzung wird nach Nordosten hin erweitert, wobei im gesamten Bereich eine Absolute Siedlungsgrenze festgelegt wird. Gleichzeitig wird die bislang festgelegte sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend zurückgenommen. Für den Erweiterungsbereich wird der bauliche Entwicklungstempel „z2-W 13-D1“ neu festgelegt.

Im Weiler Bild (ORK11\_2 – Bild):

Die derzeitige Siedlungsabgrenzung (Siedlungsrand) wird am nördlichen Randbereich des Siedlungsraumes Bild zurückgenommen bzw. flächengleich abgeändert. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.

Im Weiler Perpat (ORK11\_3 – Perpat):

Die derzeitige Siedlungsabgrenzung (Siedlungsrand) wird am östlichen Randbereich des Weilers Perpat zurückgenommen. Gleichzeitig wird die sonstige Fläche in diesem Bereich entsprechend erweitert.“

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**vom 31.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.kappl.eu/> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Kappl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

(Helmut Ladner)

angeschlagen am: 31.01.2024
abgenommen am: